

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Konnektivitätspaket von Volvo CE

## 1. Hintergrund

**1.1** Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) regeln die Beziehung zwischen Ihnen (der „Kunde“, „Sie“ oder „Ihr“) und Volvo Construction Equipment AB, Unternehmensregistrierungsnummer 556021-9338, 631 85 Eskilstuna, Schweden („Volvo CE“, „wir“, „uns“ oder „unser“) in Bezug auf das Konnektivitätspaket (siehe Definition unten) von Volvo CE.

**1.2** In diesen AGB besitzen die folgenden Begriffe die nebenstehende Bedeutung:

<b>Konnektivitätspaket</b>	die Sammlung konnektivitätsbezogener Dienste und Funktionen, die zusammen mit Maschinen von Volvo CE angeboten werden und in den geltenden Dienstspezifikationen oder Bestellformularen, die auf diese AGB verweisen, näher erläutert werden.
<b>Maschinenkonnektivität</b>	die Kommunikationsfähigkeit der Maschinen und ihre Nutzung des Telematiksystems für bidirektionale Datenübertragungen.
<b>Basisdienste</b>	die zu gegebener Zeit als Teil des Konnektivitätspakets angebotenen digitalen Dienste von Volvo CE.
<b>OTA-Softwareaktualisierungen</b>	die Funktion, mit der die Maschinensoftware dank Maschinenkonnektivität drahtlos („over-the-air“, „OTA“) aktualisiert werden kann.
<b>Maschine</b>	alle von Volvo CE hergestellten, vertriebenen, gelieferten oder vermarkteten Baumaschinen.
<b>Volvo CE-Händler</b>	ein autorisierter Volvo CE-Händlerbetrieb.

## 2. Konnektivitätspaket

**2.1** Das Konnektivitätspaket ist Teil des Maschinenangebots und ergänzt den Kauf, die Miete oder das Leasing der Maschine. Der Zugriff auf die im Konnektivitätspaket enthaltenen Dienste und Funktionen erfolgt jedoch unter der Voraussetzung, dass Sie diese AGB akzeptieren.

**2.2** Durch die Annahme dieser AGB erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese AGB für alle Ihre aktuellen und zukünftigen Maschinen gelten, die die im Konnektivitätspaket enthaltenen Dienste und Funktionen nutzen. Sie können diese AGB auch im Namen Ihrer verbundenen Unternehmen akzeptieren. In diesem Fall sind die betreffenden verbundenen Unternehmen an diese AGB gebunden, als ob sie sie in ihrem eigenen Namen akzeptiert hätten.

**2.3** Sie versichern und garantieren, dass jede Person, die diese AGB in Ihrem Namen akzeptiert, sie verstanden hat und das Recht, die Befugnis und die erforderlichen Ermächtigungen besitzt, sie in Ihrem Namen zu akzeptieren.

**2.4** Die im Konnektivitätspaket enthaltenen Dienste und Funktionen werden für jede einzelne Maschine ohne zusätzliche Kosten für einen Anfangszeitraum bereitgestellt, der mit dem Datum der endgültigen Lieferung der Maschine an Sie beginnt, das vom jeweiligen Volvo CE-Händler festgehalten wird („Anfangszeitraum“). Bei Verkauf einer Maschine vor Ablauf des Anfangszeitraums wird die verbleibende Zeit des Anfangszeitraums auf den neuen Eigentümer übertragen. Nach Ablauf des Anfangszeitraums kann die Bereitstellung des Konnektivitätspakets verlängert werden. In diesem Fall gelten gesonderte rechtliche Bedingungen und Dienstgebühren.

**2.5** Der Anfangszeitraum beträgt drei (3) Jahre für die folgenden Maschinentypen: Verdichter, Straßenfertiger, Kompaktraderlader und Kompaktbagger sowie zehn (10) Jahre für alle anderen Maschinentypen. Weitere Informationen zu den Maschinentypen von Volvo CE finden Sie auf der [Webseite mit dem Produktsortiment von Volvo CE](#).

**2.6** Wenn Ihnen einige oder alle im Konnektivitätspaket enthaltenen Dienste und/oder Funktionen zuvor im Rahmen einer separaten Vereinbarung mit einem Volvo CE-Händler, bei der Volvo CE Drittbegünstigter war, bereitgestellt wurden, treten, was die Rechte und/oder Pflichten von Volvo CE angeht, diese AGB an die Stelle solcher Vereinbarungen und ersetzen diese.

**2.7** Unbeschadet von Abschnitt 2.6 haben diese AGB keine Auswirkungen auf andere von Volvo CE bereitgestellte Dienste, die Sie separat erworben oder abonniert haben (z. B. über den Service Marketplace von Volvo CE), und regeln diese auch nicht. Selbst wenn die Verfügbarkeit dieser anderen Dienste vom vollständigen Zugriff auf die Maschinenkonnektivität und/oder das Konnektivitätspaket abhängt, unterliegen diese anderen Dienste ausschließlich den jeweils für sie geltenden Dienstbedingungen.

**2.8** Wir können diese AGB jederzeit aktualisieren. Aktualisierte Fassungen dieser AGB werden auf unserer [Website](#) und/oder über andere Kundenschnittstellen, z. B. Volvo Connect, veröffentlicht. Ihre fortgesetzte Nutzung des Konnektivitätspakets nach dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der aktualisierten Fassung dieser AGB gilt als Ihre Zustimmung zu den aktualisierten AGB.

### **3. Maschinenkonnektivität**

**3.1** Die Maschinenkonnektivität wird durch die in Maschinen installierten oder an Maschinen montierten Systeme und Sensoren bereitgestellt, die Daten erfassen, speichern und übermitteln (zusammengefasst die „**Informationssysteme**“). Sie verpflichten sich, die Funktion und den Betrieb der Informationssysteme in keiner Weise zu beeinträchtigen.

**3.2** Wir werden unser Bestes tun, um Ihnen die Maschinenkonnektivität anhaltend unterbrechungsfrei zur Verfügung zu stellen. Wir garantieren jedoch keine ununterbrochene Verfügbarkeit der Maschinenkonnektivität. Wir gehen davon aus, dass geplante Ausfallzeiten nur selten auftreten werden, werden uns jedoch bemühen, Sie vorab zu benachrichtigen, wenn wir der Ansicht sind, dass dadurch für Sie wirtschaftlich kritische und wesentliche Unannehmlichkeiten entstehen könnten.

**3.3** Die Verfügbarkeit der Maschinenkonnektivität hängt von der Verfügbarkeit der Netzwerk- und Satellitenabdeckung ab und kann durch lokale Barrieren (z. B. Brücken, Gebäude usw.), atmosphärische oder topografische Bedingungen, technische Einschränkungen (z. B. verwendete Hardwaregeräte) und gesetzliche Beschränkungen beeinträchtigt werden. Sie erkennen an und stimmen zu, dass wir keine Verantwortung für Fehler, Störungen oder eingeschränkten Zugriff auf die Maschinenkonnektivität (oder andere davon abhängige Dienste) übernehmen, die durch einen der oben genannten Faktoren verursacht werden.

**3.4** Sie verstehen und stimmen zu, dass Sie in keiner vertraglichen Beziehung mit dem jeweiligen Anbieter mobiler Daten und drahtloser Dienste stehen, die für die Maschinenkonnektivität in Anspruch genommen werden, und dass Sie kein Drittbegünstigter einer Vereinbarung zwischen uns oder einem anderen Unternehmen der Volvo Group und dem jeweiligen Anbieter sind.

**3.5** Soweit gesetzlich zulässig, lehnen wir jegliche Gewähr für die Verfügbarkeit und Sicherheit der zugrunde liegenden Mobilfunk- und Funknetz-Telekommunikationsinfrastruktur ab, die für die Übertragung von Daten und Informationen genutzt wird. Falls diese Infrastruktur später geändert, aktualisiert, ersetzt oder eingestellt wird oder anderweitig veraltet oder nicht mehr verfügbar ist und die Informationssysteme deshalb nicht mehr funktionieren, begründen diese AGB keinen Anspruch auf die Ersetzung oder Aktualisierung der Hardware des Informationssystems durch Volvo CE. Sollten Sie sich dafür entscheiden, diese Hardware nicht zu ersetzen oder zu aktualisieren, wird Volvo CE von seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der Maschinenkonnektivität für den Rest des Anfangszeitraums entbunden.

### **4. Basisdienste**

**4.1** Volvo CE kann zu gegebener Zeit zusätzliche Basisdienste als Teil des Konnektivitätspakets aufnehmen. Diese Basisdienste werden kostenlos bereitgestellt und ergänzen die Bereitstellung der anderen Dienste und Funktionen, die mit dem Konnektivitätspaket angeboten werden. Informationen über die jeweils verfügbaren Basisdienste, die in Ihrer Version des Konnektivitätspakets enthalten sind, sind auf Anfrage erhältlich und können Ihnen ansonsten im Zusammenhang mit Ihrer Maschinenbestellung mitgeteilt werden.

**4.2** Für die Basisdienste gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Volvo CE für digitale Dienste, die auf der [Website](#) von Volvo CE verfügbar sind. Durch die Annahme dieser AGB erkennen Sie an und stimmen zu, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für digitale Dienste für alle diese Basisdienste gelten.

### **5. OTA-Softwareaktualisierungen**

Bestimmte Maschinen von Volvo CE sind mit OTA-Softwareaktualisierungsfunktionen ausgestattet, die das drahtlose Herunterladen und Installieren von Softwareaktualisierungen für Ihre Maschine und Dienste ermöglichen. Wenn Sie OTA-Softwareaktualisierungen nutzen, stimmen Sie zu und erkennen an, dass:

- (a) die Maschine während der Softwareaktualisierung nicht verwendet werden darf.
- (b) Versuche, den Aktualisierungsvorgang zu unterbrechen, elektrische Bauteile der Maschine beschädigen können.
- (c) Systeme in der Maschine während der Softwareaktualisierung deaktiviert werden können.
- (d) Sie die volle Verantwortung dafür tragen, dass alle externen Maschinenbedingungen vor der Softwareaktualisierung den gegebenen Anweisungen entsprechen.
- (e) Sie dafür verantwortlich sind, uns zu kontaktieren, wenn der OTA-Softwareaktualisierungsdienst Sie dazu auffordert.

- (f) Sie alle weiteren Informationen oder Anweisungen von Volvo CE in Bezug auf die ordnungsgemäße und sichere Nutzung von OTA-Softwarediensten befolgen müssen.

## **6. Maschinendaten**

**6.1** Durch die Nutzung der im Konnektivitätspaket enthaltenen Dienste und Funktionen erfassen die Informationssysteme Daten über die Maschine. Diese Daten werden zur Entwicklung, Bereitstellung und Verbesserung der Produkte und Dienste von Volvo CE verwendet. Die Bedingungen, unter denen auf diese Daten zugegriffen wird und sie genutzt und weitergegeben werden, auch in Bezug auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und die Verarbeitung personenbezogener Daten, werden vollständig im [Datenmanagement-Vertrag der Volvo Group](#) („DMA“) beschrieben. Alle darin enthaltenen Verweise auf ein „Fahrzeug“ gelten auch für Maschinen. Darüber hinaus finden Sie die entsprechende(n) Datenschutzerklärung(en) auf unserer [Website](#).

**6.2** Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen gelten alle Volvo CE gewährten Rechte im Zusammenhang mit dem Zugriff auf Daten sowie ihrer Nutzung und Weitergabe auch für Volvo CE-Händler, soweit diese Daten für die Erbringung von Händlerdienstleistungen und/oder interne und andere angemessene Geschäftszwecke des Händlers erforderlich sind.

## **7. Kündigung**

**7.1** Diese AGB bleiben ab dem Datum ihrer Annahme bis zum Ablauf des Anfangszeitraums in vollem Umfang in Kraft und wirksam, sofern sie nicht gemäß diesem Abschnitt 7 gekündigt werden.

**7.2** Eine Partei kann diese AGB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens dreißig (30) Tagen durch Mitteilung an die andere Partei kündigen. Nach Kündigung dieser AGB können Ihre betroffenen Maschinen vorbehaltlich der in Abschnitt 7 des DMA beschriebenen Verfahren und Einschränkungen deaktiviert werden.

**7.3** Wir können diese AGB mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie einen wesentlichen Verstoß gegen die AGB begehen, zahlungsunfähig werden, in Konkurs gehen oder einen Vergleich mit Ihren Gläubigern treffen, wenn eine andere Regelung oder Situation mit ähnlicher Wirkung auf Sie zutrifft oder wenn sich die weitere Bereitstellung des Konnektivitätspakets aus anderen rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Gründen nachteilig auf uns auswirken würde. Wir können diese AGB auch mit angemessener Frist kündigen, wenn wir uns dafür entscheiden, die Bereitstellung des Konnektivitätspakets als Dienst von Volvo CE einzustellen.

## **8. Haftungsbeschränkung**

**8.1** Weder Volvo CE noch Sie haften gegenüber der anderen Partei für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die durch die Verletzung der Pflichten der anderen Partei aus diesen AGB oder nach geltendem Recht verursacht werden. Darüber hinaus haftet keine der Parteien gegenüber der anderen für entgangene Gewinne oder Einnahmen, entgangene Geschäftsabschlüsse, den Verlust oder die Unrichtigkeit von Daten, für indirekte oder beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden, bezifferbare Vermögensschäden, Strafschadensersatz oder exemplarischen Schadensersatz.

**8.2** Volvo CE haftet weder für (i) Verluste oder Schäden, die durch eine Störung oder einen Ausfall der öffentlichen Kommunikationssysteme verursacht werden, von denen die Bereitstellung des Konnektivitätspakets abhängig sein kann, noch für (ii) Verluste oder Schäden an Waren oder anderem Eigentum, die bzw. das von einer Maschine transportiert, gelagert, bewegt oder bearbeitet werden/wird.

## **9. Geistige Eigentumsrechte**

**9.1** Vorbehaltlich der Einhaltung dieser AGB gewähren wir Ihnen hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare (jedoch an Ihre verbundenen Unternehmen unterlizenzierbare) beschränkte Lizenz für den Zugriff auf das Konnektivitätspaket und dessen Nutzung ausschließlich für Ihre eigenen internen Geschäftszwecke. Wir und unsere Lizenzgeber behalten sämtliche Rechte aus allen im Konnektivitätspaket enthaltenen geistigen Eigentumsrechten.

**9.2** Sie müssen Volvo CE unverzüglich schriftlich über alle Vorwürfe, Ansprüche, Androhungen oder das gerichtliche Vorgehen Dritter informieren, in denen behauptet wird, dass die Nutzung des Konnektivitätspakets eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte dieser Dritten darstellt („Anspruch Dritter“). Volvo CE benachrichtigt Sie vom Eingang eines Anspruchs Dritter, sofern sich dieser Anspruch Dritter nach alleinigem Ermessen von Volvo CE als gültig und nicht unbegründet bestätigt hat.

**9.3** Jede Partei stellt die andere Partei in Bezug auf sämtliche Haftungen frei und schadlos, die sich aus Ansprüchen Dritter ergeben, vorausgesetzt, dass diese Ansprüche Dritter nicht darauf zurückzuführen sind, dass die entschädigte Partei die geistigen Eigentumsrechte der entschädigenden Partei in einer Weise nutzt, die nach diesen AGB unzulässig oder anderweitig nach geltendem Recht rechtswidrig ist. Die entschädigende Partei hat das Recht, die Verantwortung und Leitung bei der Abwehr und/oder Beilegung von Ansprüchen Dritter zu übernehmen.

## 10. Export

**10.1** Sie müssen alle geltenden Exportkontroll-, Sanktions- und Antiboykottgesetze sowie alle damit verbundenen Rechtsakte, Entscheidungen und Genehmigungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten einhalten („**Handelskontrollgesetz**“). Darüber hinaus dürfen Ihre Handlungen nicht dazu führen, dass Volvo CE gegen diese Gesetze verstößt oder dass Volvo CE nachteilige Konsequenzen durch diese Gesetze entstehen.

**10.2** Sie versichern und garantieren, dass weder Sie noch Ihre verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Vertreter (1) nach den Gesetzen eines Rechtsraums gegründet sind bzw. diesen unterliegen, der umfassenden Sanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen unterworfen ist („**sanktioniertes Land**“), oder (2) Sanktionen oder Exportkontrollbeschränkungen gemäß Handelskontrollgesetzen ausgesetzt sind („**eingeschränkte Partei**“).

**10.3** Sie dürfen in keiner Form digitale Dienste von Volvo CE, zugehörige Software, Technologie oder Daten zur Verfügung stellen, ohne über alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen zu verfügen. Darüber hinaus dürfen die vorstehend genannten Dinge einer eingeschränkten Partei oder einem sanktionierten Land nicht für militärische oder anderweitig eingeschränkte Endverwendungen oder Endbenutzer gemäß Handelskontrollgesetzen zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dies wurde von Volvo CE genehmigt. Ferner dürfen Sie keine eingeschränkten Parteien oder sanktionierten Länder in Transaktionen im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen der Volvo Group einbeziehen.

**10.4** Falls (i) Sie diesen Abschnitt 10 nicht befolgen, (ii) eine eingeschränkte Partei werden oder (iii) die Erfüllung der Pflichten aus diesen AGB einen Verstoß gegen die Handelskontrollgesetze darstellen oder Volvo CE nachteiligen Konsequenzen durch die Handelskontrollgesetze ausgesetzt würde, kann Volvo CE nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Haftung die Erfüllung dieser AGB vorübergehend aussetzen oder diese AGB mit sofortiger Wirkung kündigen.

## 11. Verschiedenes

**11.1 Anwendbares Recht.** Diese AGB unterliegen schwedischem Recht und werden nach Maßgabe der schwedischen Gesetze ausgelegt. Ausgenommen sind die Kollisionsnormen, die die Anwendung der Gesetze eines anderen Rechtsraums vorsehen.

**11.2 Höhere Gewalt.** Falls und soweit die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen AGB seitens einer Partei durch Umstände, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, behindert oder unangemessen erschwert wird, darunter allgemeine Arbeitskonflikte, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Änderung behördlicher Vorschriften usw., ist die betreffende Partei von der Haftung für Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Pflichten befreit. Die Partei, die sich auf einen der hier genannten Umstände berufen möchte, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht unverzüglich, erlischt das Recht, sich auf einen solchen Umstand berufen zu können. Wenn die Erfüllung aufgrund eines dieser Umstände für mehr als einen (1) Monat in wesentlichem Umfang verhindert wird, ist die Partei, die nicht von höherer Gewalt betroffen ist, berechtigt, diese AGB durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

**11.3 Fortbestehen.** Bestimmungen, die ihrer Art nach auch nach der Kündigung dieser AGB ihre Gültigkeit behalten sollen, bestehen ungeachtet des Kündigungsgrunds auch nach der Kündigung fort, insbesondere die Rechte, die Volvo CE und Volvo CE-Händlern in Abschnitt 6 gewährt werden.

**11.4 Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben der Rest dieser Bestimmung sowie alle anderen Bestimmungen im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gültig und durchsetzbar.

**11.5 Verzicht.** Soweit in diesen AGB nichts anderes angegeben ist, stellt die Nichtdurchsetzung einer oder mehrerer Bestimmungen durch eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt und für einen beliebigen Zeitraum keinen Verzicht auf die betreffende(n) Bestimmung(en) oder auf das Recht dieser Partei, jederzeit auf die Durchsetzung zu bestehen, dar.

**11.6 Übertragung und Abtretung.** Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie Ihre Rechte und Pflichten aus diesen AGB weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen abtreten oder delegieren. Wir haben das Recht, unsere Rechte und Pflichten aus diesen AGB auf ein beliebiges Unternehmen der Volvo Group zu übertragen.

**11.7 Gesamte Vereinbarung.** Diese AGB stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren und gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Vorschläge oder Zusicherungen in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung.

## 12. Streitbeilegung

**12.1** Alle Streitigkeiten, die sich aus, im Zusammenhang mit oder anderweitig in Verbindung mit diesen AGB ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren endgültig beigelegt, das vom Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer durchgeführt wird. Es gilt die Ordnung für beschleunigte Schiedsverfahren des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer, sofern das Institut nichts anderes bestimmt. In letzterem Fall entscheidet das Institut auch, ob das Schiedsgericht aus einem oder drei Schiedspersonen besteht. Alle Schiedspersonen werden vom Institut ernannt. Sitz des

Schiedsgerichts ist Göteborg, Schweden. Das Schiedsverfahren findet in schwedischer Sprache statt (sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren).

**12.2** Alle gemäß Abschnitt 12.1 durchgeführten Schiedsverfahren, alle offengelegten Informationen und alle Dokumente, die von oder im Namen einer der Streitparteien oder der Schiedspersonen in solchen Verfahren vorgelegt oder ausgefertigt werden, sowie alle Entscheidungen und Schiedssprüche im Verlauf solcher Verfahren sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich im Rahmen dieser Schiedsverfahren oder zur Durchsetzung der Entscheidungen und Schiedssprüche verwendet werden und Dritten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Partei, auf die sich die Informationen beziehen, bzw. im Hinblick auf eine Entscheidung und einen Schiedsspruch nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Streitparteien offengelegt werden.